

Liestal, 9. November 2021 / BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/98</b>
Postulat	von Bálint Csontos
Titel:	<b>Zukunft Bachgraben</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Strassengesetz, Kanton Basel-Landschaft ([SGS 430](#)):

Am 8. März 2015 stimmte die Baselbieter Bevölkerung über die Initiative «Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil» ab. Die Abstimmung wurde mit über 61% Ja- zu über 38% Nein-Stimmen angenommen. In der Folge wurde das [kantonale Strassengesetz per 1. Juni 2016 angepasst](#) und mit dem [§ 43c Umfahrungsstrasse Allschwil](#) ergänzt. Darin wird die Projektierung und Realisierung einer Umfahrungsstrasse Allschwil vorgegeben; der [Zubringer Bachgraben – Allschwil](#) kann eine erste Etappe einer solchen Umfahrung darstellen; seine Projektierung (und Realisierung) entspricht deshalb einer gesetzlich vorgegebenen Aufgabe.

#### Kantonale Richtplanung

Der Zubringer Bachgraben-Allschwil wurde entsprechend in die Kantonalen Richtplanungen von [Basel-Landschaft](#) und [Basel-Stadt](#) aufgenommen. In beiden Richtplanungen ist der Zubringer Bachgraben – Allschwil mit Koordinationsstand Zwischenergebnis eingetragen.

Weiter ist im Kantonalen Richtplan des Kanton Basel-Landschaft das Arbeitsgebiet Allschwil (Bachgraben) als Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung angegeben und festgesetzt. Für das Arbeitsgebiet ist vom Kanton eine optimale Erschliessung zu erbringen.

#### Rechtslage

Die Fragen zu den Themen der Rechtslage im Kanton Basel-Stadt und dem Übereinkommen von Paris («Pariser Klimaabkommen») werden vom Regierungsrat innerhalb der Beantwortung zur Interpellation [2021/90](#) beantwortet.

#### Planungsleiche, veraltete Planung etc.

Die Planungshoheit (Zonenplanung, Quartierplanungen etc.) über das Gebiet Bachgraben liegt bei der Gemeinde Allschwil; es kann deshalb nicht Aufgabe des Kantons sein, im Rahmen eines Postulates über die gestellten Fragen zu befinden. Zudem hat der Landrat im Rahmen der Landratsvorlage zur Genehmigung des Generellen Projektes und zur Ausgabenbewilligung für die Erarbeitung des Bauprojektes Gelegenheit darüber zu befinden, ob er die Realisierung eines Zubringers Bachgraben – Allschwil als 'Planungsleiche' oder als wichtiges Element für die Entwicklung des Gebietes Bachgraben einstuft.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist der Regierungsrat klar der Ansicht, dass alle erforderlichen Informationen vorliegen und kein Handlungsbedarf besteht bzw. die gestellten Fragen nicht in den unmittelbaren Verantwortungsbereich des Kantons gehören und am besten im Rahmen der Landratsvorlage zur Genehmigung des Generellen Projektes und Ausgabenbewilligung für die Erarbeitung des Bauprojektes des Zubringers Bachgraben – Allschwil im Landrat diskutiert werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung des Postulats.